

**Arbeitsbericht der
Kommission für Jugendmedienschutz
– Kurzfassung –**

Berichtszeitraum: zweites Halbjahr 2012

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

INHALT

1. Organisations- und Verfahrensfragen
2. Technische Jugendschutzmaßnahmen
3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
4. Prüftätigkeit
5. Weitere Arbeitsschwerpunkte

1 Organisations-und Verfahrensfragen

1.1 Sitzungen der KJM

Im Berichtszeitraum (2. Halbjahr 2012) berieten die Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in vier Sitzungen über verschiedene Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Im Fokus standen nach wie vor die anerkannten Jugendschutzprogramme und der daraus resultierende weitere Handlungsbedarf der KJM. Zudem fand ein Dialog mit Vertretern von Bund und Ländern über künftige Weichenstellungen im Jugendschutz statt. Bei Gesprächen mit Vertretern aus den Unternehmen Google und Facebook wurden verschiedene Fragestellungen, wie zum Beispiel das Beschwerde-Management oder Facebook für Kinder, thematisiert.

1.2 Neustrukturierung der Zuarbeit für die KJM

Mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde eine Gemeinsame Geschäftsstelle für die Organe der Landesmedienanstalten - Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und KJM - gesetzlich verankert. Bis zum 31. August 2013 verbleiben die Geschäftsstelle der KJM in Erfurt und die der KEK in Potsdam.

Aus diesem Anlass hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) beschlossen, die Struktur der Zuarbeit für die KJM grundlegend zu verändern: So sollen die Aufgaben, die bisher die KJM-Stabsstelle in München wahrnimmt, ab 1. September 2013 zum Teil in die Gemeinsame Geschäftsstelle nach Berlin verlagert und zum Teil auf die einzelnen Landesmedienanstalten verteilt werden. Die Tätigkeiten der KJM-Geschäftsstelle in Erfurt gehen in der Gemeinsamen Geschäftsstelle auf.

Um die Anforderungen, die der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) an die KJM stellt, sinnvoll unter den Landesmedienanstalten sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle aufteilen zu können, beschloss die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten, unter Federführung des KJM-Vorsitzenden eine Arbeitsgruppe „Aufgabenverteilung im Jugendmedienschutz“ einzurichten. Die Ergebnisse der Strukturdebatte wurden in der Sitzung der Gesamtkonferenz am 21. November 2012 diskutiert und beschlossen.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Bearbeitung der Themen von grundsätzlicher Bedeutung ist künftig jeder Direktor bzw. Präsident einer Landesmedienanstalt und jeder Bund- und Ländervertreter, der als ordentliches Mitglied in die KJM entsandt ist, für festgelegte Themengebiete verantwortlich. Diese werden in Abstimmung mit dem jeweiligen stellvertretenden Mitglied der KJM bearbeitet. Die Durchführung der Prüfverfahren ändert sich nicht.

Um eine optimale Abstimmung zwischen dem KJM-Mitglied und seinem Stellvertreter zu gewährleisten, gibt es zum 1. Januar 2013 auch Änderungen bei der Stellvertretung der KJM-Mitglieder aus dem Bereich der Direktoren der Landesmedienanstalten. Zudem ist anstelle von Prof. Wolfgang Thaenert nun Thomas Langheinrich stellvertretendes KJM-Mitglied. Die künftige Themenverantwortung ist wie folgt vorgesehen.

1.3 Künftige Themenverantwortung der KJM-Mitglieder

KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten:

BLM: Siegfried Schneider / LfM: Dr. Jürgen Brautmeier

- Telemedien
- Onlinespiele
- Selbstkontrollenrichtungen
- Europa/Internationales

brema: Cornelia Holsten / LMS: Dr. Gerd Bauer

- Betreuung Gerichtsverfahren von grundsätzlicher Bedeutung
- Glücksspiel

LMK: Renate Pepper / LFK: Thomas Langheinrich

- Neue Formate Fernsehen
- Bußgeldverfahren
- Einbindung jugendschutz.net

MSA: Martin Heine / SLM: Dr. Uwe Grüning

- Werbung gem. § 6 JMStV

NLM: Andreas Fischer / MA HSH: Thomas Fuchs

- Kriterien
- Vorlagefähige Angebote

TLM: Jochen Fasco / MMV: Dr. Uwe Hornauer

- Schnittstelle Jugendschutz/Medienkompetenz
- Prüffälle von weitergehender Bedeutung

KJM-Mitglieder, entsandt von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde

Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung / Michael Hange, Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

- Politische Jugendschutzentwicklungen

Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien / Petra Meier, stv. Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

- Schnittstelle Jugendschutz/Indizierungen

KJM-Mitglieder, entsandt von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden

Sebastian Gutknecht, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW: / Jan Lieven ,
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW

- Schnittstelle JMStV/JuSchG

Folker Hönge, Ständiger Vertreter der OljB bei der FSK / Prof. Dr. Petra Grimm, Hochschule der Medien

- Jugendpolitische Forschung

Sigmar Roll, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Schweinfurt / Petra Müller, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

- GVO-KJM

Frauke Wiegmann, Leiterin des Jugendinformationszentrums der Freien und Hansestadt Hamburg / Bettina Keil-Rüther, Leitende Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Meiningen

- Jugendpolitische Forschung

1.4 AG Telemedien: Überarbeitung AVS-Raster und Gespräche mit Anbietern

Im Berichtszeitraum stellte das Themengebiet Jugendschutzprogramme weiterhin den Schwerpunkt der Arbeit der AG Telemedien dar. Nachdem die KJM im vergangenen Berichtszeitraum zwei Jugendschutzprogramme unter Auflagen anerkannt hat, verfolgte die AG Telemedien in Kooperation mit den für die Anerkennungsbescheide zuständigen Landesmedienanstalten die Umsetzung dieser Auflagen und berichtete der KJM. In diesem Zusammenhang beobachteten einige Mitglieder der Arbeitsgruppe den Start des „Usability-Test“ von JusProg e.V. am 9. August 2012 in Berlin. Daneben wurden unter anderem die Anträge weiterer Anbieter auf Anerkennung ihrer Softwares als Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV oder auf Positivbewertung ihrer Konzepte für Altersverifikationssysteme bearbeitet und die entsprechenden Beschlüsse der KJM vorbereitet.

Am 9. und 10. August 2012 wurde der von der KJM geforderte „Usability-Test“ der als Jugendschutzprogramm anerkannten Software des Vereins JusProg e. V. durch das Berliner Institut ScoreBerlin durchgeführt. Mitglieder der AG Telemedien nahmen an den Tests beratend und beobachtend teil.

Erste Ergebnisse des diesjährigen Filtertests von jugendschutz.net haben Gesprächs- und Handlungsbedarf unter anderem beim Jugendschutzprogramm von JusProg aufgezeigt, das die KJM im Februar anerkannt hatte. Vor diesem Hintergrund fand am 27. August 2012 in München ein Gespräch mit JusProg statt, bei dem der Verein über neue Maßnahmen zur notwendigen Verbesserung der Filterqualität Auskunft gab. Zum Ende des Berichtszeitraums konnte die AG Telemedien eine ausreichende Verbesserung der Filterqualität feststellen.

In der Sitzung der AG Telemedien am 5. September 2012 überarbeiteten die AG-Mitglieder die Kriterien zur Bewertung von Konzepten für geschlossene Benutzergruppen (kurz: „AVS-Raster“). Die Kriterien wurden in der KJM-Sitzung im September 2012 verabschiedet und auf der KJM-Homepage veröffentlicht. Daneben befasste sich die AG erneut mit zwei AV-Konzepten (giropay und Cybits Verify-U III), die in der KJM-Sitzung im Oktober 2012 Positivbewertungen erhalten haben (► 2.1).

In einer weiteren Sitzung am 30. Oktober 2012 wurde über Zuständigkeitsfragen beim Ausschluss Minderjähriger vom Online-Glücksspiel im Zshg. mit Anfragen seitens der Glücksspiel-Aufsicht und von Glücksspiel-Anbietern diskutiert. Außerdem standen in Bezug auf Jugendschutzprogramme das „Labeling mit age-de.xml“ sowie die weiteren Entwicklungen bei JusProg und der Telekom AG zur Diskussion.

Im Zentrum der Sitzung der AG Telemedien am 17. Dezember 2012 stand die Umsetzung der Ergebnisse des „Usability-Tests“ (= Praxistest mit Eltern) der anerkannten Jugendschutzprogramme der Deutschen Telekom AG sowie des Vereins JusProg e.V. Diskutiert wurde außerdem der aktuelle Stand der Verbreitung anerkannter Jugendschutzprogramme im Zusammenhang mit der Frage, wie eine künftige Anerkennung und Privilegierungswirkung auch für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte der Altersstufe „ab 18“ zu vertreten sei.

1.5 AG Verfahren

Am 29. Oktober 2012 fand unter Federführung der KJM-Stabsstelle ein Arbeitstreffen der AG Verfahren statt, in dem allgemeine Verfahrensfragen wie die Möglichkeiten der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Host-Provider sowie die Zulässigkeit von Beanstandungsmaßnahmen bei verschiedenen Verfahrenskonstellationen diskutiert wurden.

1.6 AG Kriterien

Am 27. November 2012 tagte die AG Kriterien unter Federführung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) in Hannover, um die Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien der aktuellen Spruchpraxis anzupassen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe diskutierten Kriterien zur Bewertung so genannter Pro-Anorexie-Angeboten sowie Kriterien zur Bewertung der Inhaltsgleichheit von Trailern bzw. Besprechungen indizierter Spiele. Ein weiteres Thema waren Kriterien zum Jugendschutz in der Werbung. Die AG erarbeitet einen aktualisierten Entwurf der Kriterien zur Vorlage bei der KJM.

1.7 Gemeinsame Arbeitssitzung der AG Öffentlichkeitsarbeit und AG Statistik

Am 12. Dezember 2012 fand unter Federführung der KJM-Stabsstelle ein gemeinsames Arbeitstreffen der AG Öffentlichkeitsarbeit und der AG Statistik in München statt. Thema der Sitzung war eine verbesserte Einbindung von Grafiken und Statistiken im Hinblick auf die Gestaltung des Fünften Berichts der KJM. Einig waren sich die Teilnehmer darin, dass sich das bisherige Konzept des Berichts bewährt hat und daran festgehalten werden soll.

2. Technische Jugendschutzmaßnahmen

2.1 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen, Technische Mittel und übergreifende Jugendschutzkonzepte

Hintergrund: Geschlossene Benutzergruppen

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch so genannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber Konzepte für „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV, um den Jugendschutz im Internet zu fördern und den Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu ermöglichen. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten, die von der KJM dafür entwickelt wurden.

Hintergrund: Eckwerte der KJM für AV-Systeme

Nach den Eckwerten der KJM muss ein AV-System aus zwei Sicherheitselementen bestehen, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Erstens: aus einer zumindest einmaligen **Identifizierung**, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Voraussetzung dafür ist die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Diese Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Zweitens: aus einer **Authentifizierung** bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang: Die Authentifizierung soll sicher stellen, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält. Damit soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschwert werden (z. B. durch spezielle, individuell zuteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

Die Eckwerte sind auf der Internetseite der KJM (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden. Um Entscheidungsprozesse bei der Bewertung durch die KJM transparent zu machen und genaue Standards zu definieren, hat die KJM über die Eckwerte hinaus ausführliche „Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“ beschlossen, die von der AG Telemedien erarbeitet wurden. Eine aktualisierte Version dieses Bewertungsrasters („AVS-Raster“) ist seit September 2012 ebenfalls über die KJM-Homepage abrufbar.

Im Berichtszeitraum hat die KJM zwei neue Konzepte für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet:

- **giropay:**

Für das AVS von giropay ist ein für das Online-Banking angemeldetes Girokonto des Nutzers bei einer Bank oder Sparkasse erforderlich, die am Online-Bezahlverfahren von giropay teilnimmt. Das AVS-Konzept von giropay sieht vor, dass an den Telemedien-Anbieter entweder isoliert oder in Kombination mit einem Online-Bezahlvorgang die Meldung weitergeleitet wird, ob der jeweilige Nutzer ausweislich der bei Kontoeröffnung erfolgten Identitätsprüfung volljährig ist. Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem kontoführenden Kreditinstitut müssen der Kunde sowie etwaige weitere Verfügungsberechtigte oder Bevollmächtigte von dem kontoführenden Kreditinstitut anhand gültiger amtlicher Ausweispapiere eindeutig und persönlich gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) und der Abgabenordnung (AO) identifiziert werden.

Die Übermittlung des Altersmerkmals an den Telemedien-Anbieter erfolgt unmittelbar vor jedem Zugriff auf eine geschlossene Benutzergruppe unter Verwendung der technischen Infrastruktur des giropay-Systems zur Online-Überweisung, das im gesicherten Online-Banking der teilnehmenden Bank oder Sparkasse stattfindet. Der Nutzer muss seine persönlichen Zugangsdaten zum Online-Banking eingeben und die Transaktion des Altersmerkmals durch Eingabe einer zur einmaligen Verwendung generierten smartTAN / mobileTAN oder durch Einsatz seiner Signaturkarte autorisieren.

Gibt es für ein Konto mehrere Verfügungsberechtigte, die nicht über eigene Zugangsdaten verfügen, so wird das Altersmerkmal des jüngsten Verfügungsberechtigten mitgeteilt. Gibt giropay dem Anbieter die Rückmeldung „volljährig“, kann der betreffende Telemedien-Anbieter unmittelbar im Anschluss daran den Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe freigeben. Darüber hinaus muss er die üblichen zusätzlichen Sicherungspflichten wie Backdoorschutz, Verbindungstrennung nach Leerlauf oder zeitliche Begrenzung einer Sitzung beachten.

- **Cybits Verify-U III:**

Beim AVS-Konzept „[verify-U] III“ der Cybits AG handelt es sich um die Weiterentwicklung eines AVS, das schon 2006 von der KJM positiv bewertet wurde. Die ursprünglichen Identifizierungs- und Altersprüfvarianten über Postident und über den „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa Holding AG in Verbindung mit der persönlichen Auslieferung von initialen Zugangsdaten (Autorisierungscode) per Einschreiben „eigenhändig“ bleiben erhalten. Zusätzlich kommt hinzu: Als neue Identifizierungsoption bietet „[verify-U] III“ an, beim Registrierungsprozess die Daten und das Alter des Nutzers über die eID-Funktion seines neuen Personalausweises (nPA) zu prüfen.

Zur Auslieferung des Autorisierungscode sieht „[verify-U] III“ zusätzlich die Variante eines „Banklaufs“ vor: Mittels Gut- und Lastschrift wird ein zweiteiliger Autorisierungscode auf ein im Onlinebanking nutzbares Girokonto des Nutzers übermittelt. Um sicherzustellen, dass der Code über den Banklauf nur an die zuvor als volljährig identifizierte Person übermittelt wird, kommt neben Schufa-QBit im Vorfeld auch der Schufa Kontonummern-Check zum Einsatz: Die Schufa bestätigt damit, dass zu der angefragten Person auch die angegebene Kontoverbindung gehört.

Alternativ kann eine Aktivierung des Nutzeraccounts über eine Variante des giro-pay-Verfahrens erfolgen: Der Nutzer loggt sich mit seinen Nutzerdaten über Online-Banking in sein Girokonto ein und gibt mittels gültiger TAN eine Transaktion frei. Bei erfolgreicher Transaktion bestätigt giro-pay umgehend die Überweisung. Anschließend erhält der als volljährig bestätigte Nutzer einen zeitlich begrenzten Aktivierungslink und kann im Registrierungsprozess von „[verify-U] III“ fortfahren.

Durch ein Zusammenspiel und Ineinandergreifen mehrerer Kontrollroutinen ist damit hinreichend sichergestellt, dass eine Aktivierung des Nutzeraccounts nur durch diejenige Person erfolgen kann, die zuvor als volljährig identifiziert wurde. Der Nutzer muss sich vor jedem Zutritt zu einer geschlossenen Benutzergruppe mit seinen individuellen Zugangsdaten einloggen. Zudem ist eine Bindung des Nutzeraccounts an bestimmte im System registrierte Hardwarekomponenten erforderlich.

Damit gibt es nun insgesamt 27 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme. Dazu kommen bis dato acht Konzepte für technische Mittel sowie sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen.

Technische Mittel

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme (so genannte Technische Mittel) zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei so genannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

Hintergrund: Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind. Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-) Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, z. B. durch das so genannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweis-Kennziffernprüfung“) möglich.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für technische Mittel ist im JMStV kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hierfür ein

Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage entsprechende Konzepte.

Übergreifende Jugendschutzkonzepte

Neben Jugendschutzkonzepten z. B. nur für geschlossene Benutzergruppen können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte „übergreifende Jugendschutzkonzepte“. Anwendungsbereich für den Anbieter sind häufig konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedienangeboten abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch in diesem Fall auf das Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen, technischen Mitteln sowie übergreifenden Konzepten ist allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

Neue Entwicklungen im Bereich Glücksspiel-Staatsvertrag und Online-Lotto

Bereits in den Jahren 2007 und 2008 hatte sich die KJM intensiv mit dem Thema „geschlossene Benutzergruppen“ im Bereich Online-Glücksspiel befassen müssen, da in der damaligen Fassung des „Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland“ (Glücksspiel-Staatsvertrag - GlüStV) bei der Ausgestaltung des Schutzniveaus bei Schutzkonzepten für Online-Lotto ausdrücklich die Anforderungen der KJM für geschlossene Benutzergruppen für Identifizierung und Authentifizierung vorgegeben waren. KJM-Stabsstelle und AG Telemedien hatten damals etliche Konzepte sowohl staatlicher als auch gewerblicher Lotto-Betreiber zur Prüfung vorgelegt bekommen – einige wurden von der KJM auch positiv bewertet. Mit dem kompletten Verbot für Lotto im Internet mit Beginn des Jahres 2009 war dies in den vergangenen dreieinhalb Jahren jedoch kein Thema mehr.

Aufgrund einer zum 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Änderung des GlüStV sind bestimmte Formen des Online-Glücksspiels neuerdings mit bestimmten Schutzvorkehrungen (für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler) wieder zulässig, die ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Bindung an die KJM-Anforderungen für geschlossene Benutzergruppen an sich ist im Gesetzestext jedoch entfallen. In der amtlichen Erläuterung zum GlüStV wird allerdings auf die Richtlinien der KJM Bezug genommen: Die Kernelemente der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger bleiben erhalten. Zudem wurden im Berichtszeitraum vom Glücksspielkollegium der Länder Eckpunkte zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV beschlossen, die ebenfalls eine Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. an so genannten „gleichwertigen Verfahren“ vorsehen.

Sowohl Anbieter von AVS-Systemen für den Online-Glücksspielbereich als auch einzelne Glücksspiel-Aufsichtsbehörden haben sich seitdem verstärkt wieder an die KJM gewandt

mit der Bitte zu prüfen, ob bei der Glücksspiel-Aufsicht zur Genehmigung eingereichte AVS-Konzepte den etablierten AVS-Kriterien der KJM entsprechen bzw. ob die KJM zu solchen Verfahren eine Positivbewertung erteilen könne.

Da die Bewertungszuständigkeit für AVS-Verfahren im Anwendungsbereich des Glücksspiel-Staatsvertrags - jedenfalls aufgrund der eindeutigen Gesetzesformulierung im Zuge der geltenden Fassung des GlüStV - nicht bei der KJM liegt, sondern bei den Glücksspiel-Aufsichtsbehörden, verabredete die KJM in Absprache mit dem Vorsitz des Glücksspielkollegiums der Länder folgendes einheitliche Verfahren: Eine Einschätzung der KJM zu AVS-Konzepten für den Glücksspiel-Bereich erfolgt demnach im Rahmen der Amtshilfe gegenüber der jeweiligen Glücksspiel-Aufsichtsbehörde und auf deren Veranlassung hin, nicht jedoch als eigenständige Bewertung gegenüber dem Anbieter eines solchen Systems.

Diese Verfahrensweise wurde nun auch vom Glücksspielkollegium der Länder in seinen Eckpunkten zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV beschlossen.

2.2 Jugendschutzprogramme

„Usability-Tests“ mit den beiden von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Hintergrund: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. In der Regel basieren sie auf Filtersystemen (Black- und Whitelists), die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über Sperrlisten und automatische (Selbst-) Klassifizierungsverfahren blockieren und unproblematische Inhalte passieren lassen. Sie können vom Anbieter programmiert oder vorge-schaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt geblockt oder angezeigt wird, können die Inhalte-anbieter bei Jugendschutzprogrammen durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen.

Im Februar 2012 hatte die KJM erstmals zwei Jugendschutzprogrammen (des JusProg e.V. sowie der Deutschen Telekom AG) eine Anerkennung als Jugendschutzprogramm im Sinne des § 11 JMStV ausgesprochen. Da die beiden Programme in ihrer Wirksamkeit und Handhabbarkeit aber noch verbesserungsbedürftig waren, hat die KJM die Anerkennung unter Auflagen ausgesprochen.

Eine der Auflagen bestand darin, dass die jeweiligen Programme mittels eines Praxistests (des so genannten „Usability-Tests“ mit Eltern) auf ihre Benutzerfreundlichkeit überprüft und weiter entwickelt werden müssen. Beide anerkannten Jugendschutzprogramme haben im Berichtszeitraum den von der KJM geforderten „Usability-Test“ durchgeführt. Mitglieder der AG Telemedien der KJM nahmen an beiden Tests beratend und beobachtend teil.

Programmierung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für anerkannte Jugendschutzprogramme

Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in Telemedien, die ihr Angebot mit dem von der KJM festgelegten, technischen Labeling-Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web korrekt mit einer Altersstufe „gelabelt“ haben, dürfen diese Inhalte seit der Anerkennung der o.g. beiden Jugendschutzprogramme verbreiten, ohne weitere Jugendschutzmaßnahmen ergreifen zu müssen (= Privilegierung).

Hintergrund: Labeling (Programmieren für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm)

Um ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren, ist es erforderlich, eine bestimmte XML-Datei im Hauptverzeichnis des Webauftritts abzulegen. Mittels dieser normierten Datei mit der Bezeichnung „age-de.xml“ erfolgt das so genannte Labeling.

Der Anbieter kann durch Aufbau und Inhalte der „age-de.xml“ festlegen, wie ein anerkanntes Jugendschutzprogramm beim Aufruf seines Angebots konkret reagieren soll. Neben der einfachsten Art des Labelings, bei der lediglich eine Altersstufe für das gesamte Angebot festgelegt wird, bietet der von der KJM verabschiedete Labelstandard Möglichkeiten, einzelne Rubriken, Pfade, Seiten oder auch Inhalte unterschiedlichen Altersstufen zuzuordnen. Besonders für Anbieter umfangreicher Webangebote ist dies hilfreich, da es möglich ist, Altersstufen nicht nur zentral in der „age-de.xml“ abzulegen, sondern auch im Quellcode der einzelnen Seite oder im http-header. Dadurch lässt sich das Labeling mit Contentmanagement- oder Redaktionssystemen verbinden. Für den Fall, dass ein Jugendschutzprogramm aufgrund des durch die Eltern eingestellten Alters den Zugriff auf ein gelabeltes Angebot unterbindet, kann der Anbieter für die einzelnen Altersstufen alternative Ausweichseiten vorbereiten.

Das Labeling eigener Angebote hat nicht nur für Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte den Vorteil der Privilegierung, sondern bietet Anbietern unbedenklicher oder explizit für Kinder oder Jugendliche gedachter Angebote ein einfaches Mittel, um zu verhindern, dass Ihre Angebote von Jugendschutzprogrammen blockiert werden.

Da die Option der anerkannten Jugendschutzprogramme neu ist und sich ihre volle Schutzwirkung erst noch in der Breite entfalten muss, gilt die Anerkennung und damit auch die Privilegierung zunächst nur für Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bis maximal zur Altersstufe „ab 16 Jahre“.

Weiterer Antrag auf Anerkennung einer Schutzsoftware als Jugendschutzprogramm

Im August 2012 wurde über die LPR Hessen ein neuer Antrag eines Softwareherstellers auf Anerkennung seiner Software als Jugendschutzprogramm gemäß § 11 JMStV eingereicht. Der Anbieter möchte die Anerkennung durch die KJM sowohl für eine PC-Softwareversion als auch für eine Router-basierte Version seines Programms erhalten. Der Antrag befindet sich derzeit noch im Prüfverfahren der AG Telemedien und von jugendschutz.net.

Kommunikationsoffensive „Sicher online gehen“

Die Initiative von Bund, Ländern und Wirtschaft zur Beförderung des Jugendschutzes im Internet startete am 6. Juli 2012 mit der Unterzeichnung der Charta „sicher online gehen – Kinderschutz im Internet“ durch alle beteiligten Partner. Die Initiative zielt darauf ab, gemeinsam die Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz im Internet zu sensibilisieren.

Forschungsprojekt zum technischen Jugendmedienschutz

Bei Jugendschutzprogrammen besteht ein erheblicher Forschungs- und Finanzierungsbedarf, da diese hochkomplexen Instrumente für den Jugendschutz im Internet weiter entwickelt und kontinuierlich verbessert werden müssen.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterstützt den Forschungs- und Finanzierungsbedarf bei Jugendschutzprogrammen und hatte Mitte 2012 beim Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) eine Studie zum technischen Jugendmedienschutz in Auftrag gegeben. Die KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net haben über ihre Tätigkeit im Projektbeirat das Wissen und ihre Erfahrung in das Forschungsprojekt eingebracht. Als externer Sachverständiger wurde auch der Entwickler des Labelingstandards „age-de.xml“ einbezogen. Dazu fanden im Berichtszeitraum mehrere Treffen mit den beteiligten Stellen statt. Das Ergebnis der Studie soll Anfang 2013 veröffentlicht werden.

3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

Der in § 20 Abs. 3 und Abs. 5 JMStV festgeschriebene „Beurteilungsspielraum“ der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen ist in seiner Ausgestaltung bereits wiederholt Thema zwischen der KJM und den Selbstkontrollenrichtungen gewesen. Auch im Berichtszeitraum stand dieses Thema erneut im Mittelpunkt. Nachdem die KJM in einem Prüffall der NLM („Die Super Nanny“ auf RTL) einen Menschenwürdeverstoß festgestellt hat, wandte sich RTL mittels Klage gegen den Bescheid der NLM. Gleichzeitig erhob aber auch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) Klage gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), die den Anerkennungsbescheid für die FSF ausgestellt hat. Gegenstand der FSF-Klage war die Forderung, dass der FSF bei der Beurteilung eines Menschenwürdeverstoßes (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV) ein Beurteilungsspielraum nach § 20 Abs. 3 S. 1 JMStV zustehe. Begründet wurde dies von der FSF mit dem Argument, dass im JMStV lediglich bei nichtvorlagefähigen Sendungen Verstöße gegen § 4 Abs. 1 JMStV vom Beurteilungsspielraum der Selbstkontrollenrichtungen ausdrücklich ausgenommen sind.

Obwohl die KJM – bedacht auf ein kollegiales Miteinander – angeregt hatte, über diese Frage außergerichtlich in einen Dialog einzutreten, hielt die FSF an ihrer Position fest und bestand auf einer gerichtlichen Klärung. Das Gericht hat die Klage der FSF gegen die mabb aus Zulässigkeitsgründen abgewiesen, aber in der mündlichen Verhandlung entsprechend der Auffassung der KJM angedeutet, dass ein Beurteilungsspielraum der Selbstkontrollenrichtungen bei Menschenwürdeverletzungen sowohl bei vorlagefähigen als auch bei nicht vorlagefähigen Angeboten nicht eröffnet sei, da die Prüfung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde keine Bewertung, sondern einen reinen Subsumtionsvorgang darstellt .

(► 5.2) Kommt die KJM zu einer anderen Auffassung als die FSF, so geht das VG Berlin davon aus, dass die FSF die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums aufgrund der Verkennung der rechtlichen Grundlagen überschritten hat.

4 Prüftätigkeit

Anfragen und Beschwerden

Im zweiten Halbjahr 2012 erreichten die KJM zahlreiche Anfragen zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes und Beschwerden über konkrete Rundfunk- oder Telemedienangebote. Über 170 unterschiedliche Anfragen und Beschwerden wurden durch die Stabsstelle im aktuellen Berichtszeitraum bearbeitet und beantwortet. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt rund 5400. Hinzu kamen noch zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht explizit vermerkt wurden.

4.1 Anfragen

Im vergangenen Berichtszeitraum gingen knapp 70 Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Fragen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein. Sämtliche Fragen wurden individuell bearbeitet und beantwortet.

Anfragen an die KJM zu Telemedien bezogen sich vor allem auf Maßnahmen des technischen Jugendschutzes. Hierbei handelte es sich überwiegend sowohl um Anfragen von Anbietern, die ihre Angebote gesetzeskonform ausgestalten wollten, als auch um Anfragen von Eltern, die sich meist auf die anerkannten Jugendschutzprogramme oder andere Filterlösungen bezogen. Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Oftmals mussten auch das Jugendschutzsystem in Deutschland und die Aufsichtsstrukturen genauer erläutert und Anbietern ihre Pflicht zur gesetzeskonformen Ausgestaltung ihrer Angebote verdeutlicht werden. Auch gegenüber Anbietern galt es, Begrifflichkeiten und die Möglichkeit der Selbstklassifizierung mittels „age-de.xml“ zu erläutern. Es gab aber auch Anfragen zur Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages, zu Onlinespielen und zur Ausgestaltung von Onlineshops.

Bei Anfragen von Erziehungsberechtigten zeigte sich teilweise, dass die KJM als allgemeines Aufsichtsorgan wahrgenommen wird, da auch Anfragen aus dem Verbraucherschutz und dem Datenschutz sowie hinsichtlich individueller Persönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit Telemedien gestellt wurden. Diese Anfragen wurden zum Teil an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder durch die Stabsstelle beantwortet, da sich die Themen oftmals nicht von jugendschutzrechtlichen Fragenstellungen trennen ließen.

Unter den allgemeinen Anfragen im Berichtszeitraum gab es häufig Fragen von Studierenden, Interviewanfragen zu aktuellen Ereignissen oder es wurde im Nachgang von Veranstaltungen um vertiefende Informationen gebeten.

4.2 Beschwerden

Beschwerden Rundfunk

Im zweiten Halbjahr 2012 gingen bei der KJM-Stabsstelle über 30 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten ein. Die KJM erreichen Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage der KJM oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Programmbeschwerden zu konkreten Sendungen wurden an die für den jeweiligen Sender zuständigen Landesmedienanstalten weitergeleitet. Im Berichtszeitraum gab es u. a. mehrere Beschwerden zum Reality-Format „We love Lloret“ sowie zur Dokumentation „Unter fremden Decken“, die jeweils auf Pro Sieben ausgestrahlt wurden. Beide Fälle wurden in das Prüfverfahren der KJM eingespeist.

Hintergrund: Bürgerbeschwerden

Antworten auf Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges Element der Programmaufsicht durch die KJM und die Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunkbeschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Für die Vorab-Prüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Beschwerden Telemedien

Innerhalb des Berichtszeitraums gingen über 70 Beschwerden zu Telemedien bei der KJM ein, wobei sich zahlreiche Beschwerden auf mehrere Angebote bezogen. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist – je nachdem, ob der Anbieter des problematisierten Internetangebots in Deutschland oder im Ausland ansässig ist – unterschiedlich. Ist der Anbieter in Deutschland ansässig, wird das Angebot, sofern nach einer ersten Prüfung ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt, zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net weitergeleitet und eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Bei Internetangeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig ist, prüft die Stabsstelle, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben sind – die Inhalte des Angebots müssen als mindestens jugendgefährdend eingestuft werden. Als antragsberechtigte Stelle kann die KJM selbst Anträge zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien formulieren, der Beschwerdeführer wird dann über das Indizierungsverfahren informiert.

Sofern kein Anfangsverdacht vorliegt, erhalten die Beschwerdeführer in der Antwort durch die KJM-Stabsstelle eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien.

Sonderfälle ausländischer Anbieter

Beschwerden zu Angeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig sind, können über einen Sonderweg bearbeitet werden: jugendschutz.net kann über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider versuchen, eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Bei großen Anbietern, wie beispielsweise dem Internet-Videoportal YouTube oder dem sozialen Netzwerk Facebook, konnten hier Wege zur Zusammenarbeit etabliert werden.

Weiterhin erreichen die KJM-Stabsstelle Beschwerden zu Online-Spielen und Spieleplattformen. Hier handelt es sich häufig um ausländische Angebote, z.B. auch um Inhalte, die über den Apple AppStore oder den Google Play Store angeboten werden. Weitere Beschwerden bezogen sich auf rechtsextreme Inhalte, Gewalt oder indizierte Inhalte. Den Hauptteil der Beschwerden machen allerdings wie in den vorangegangenen Berichten weiterhin Angebote mit sexuellen oder (vermeintlich) pornografischen Inhalten aus.

4.3 Aufsichtsfälle

Im 2. Halbjahr 2012 war die KJM mit 111 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen jedem Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im zweiten Halbjahr 2012 sieben Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit 20 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden 12 Fälle abschließend bewertet. In sechs Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um zwei Spielfilme, eine Dokumentation, eine Folge einer Serie, einen Magazinbeitrag und einen Trailer

Weitere acht Fälle wurden bereits von einer Prüfgruppe der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In sieben dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Folgender Fall ist besonders hervorzuheben: Drei Folgen der im Spätabendprogramm von Pro Sieben ausgestrahlten Sendung „We love Lloret“ wurden geprüft. Im Sinne der Konvergenz ist es bei KJM-Prüfverfahren mittlerweile Standard, die Rundfunkangebote hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit in der sendereigenen Mediathek zu überprüfen. Im vorliegenden Fall waren alle drei Folgen in der Mediathek des Senders Pro Sieben ganztägig abrufbar. Somit wurde das Format „We love Lloret“ sowohl im Prüfverfahren Rundfunk als auch im Prüfverfahren Telemedien behandelt.

In der als Reality-Doku angelegten Sendereihe wurde eine Gruppe von acht jungen Erwachsenen im Alter von 19 bis 22 Jahren begleitet, die zusammen einen dreiwöchigen „Partyurlaub“ in Lloret de Mar (Spanien) verbringen. Es wurden Liebschaften und Konflikte thematisiert sowie die Tages- und Abendgestaltung der Gruppe gezeigt. Insbesondere die Themen Alkoholkonsum, Feiern, Sexualität sowie das äußere Erscheinungsbild der Protagonisten standen im Fokus der Handlung sowie der Gespräche.

Die KJM stellte fest, dass das Format aufgrund der Vermittlung problematischer Verhaltensweisen bzgl. Alkoholkonsum und Sexualität und des gleichzeitig hohen Identifikationspotenzials der Protagonisten dazu geeignet ist, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Im Prüfverfahren Rundfunk hat der Anbieter aufgrund der von ihm gewählten Sendezeit im Spätabendprogramm (22:30 Uhr) nicht gegen die Bestimmungen des JMStV verstoßen.

Auch der Telemedien-Anbieter hat sich an die Vorgaben des JMStV gehalten: das Angebot www.prosieben.de war mittels des unter www.prosieben/age-de.xml abrufbaren Labels für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert. Innerhalb der age-de-Datei wurde dem Pfad für das Angebot „We love Lloret“ die Altersstufe „ab 16 Jahren“ zugewiesen. Die Verbreitung der tagsüber frei zugänglichen Inhalte stellte somit ebenfalls keinen Verstoß dar.

Beim Workshop „Überprüfung des Labeling mit age-de.xml in der Prüf- und Aufsichts-praxis“ hatten die mit den Prüfverfahren befassten Mitarbeiter der Landesmedienanstalten die Gelegenheit, sich über bisherige Erfahrungen mit „gelabelten“ Internetangeboten auszutauschen.

Hintergrund: Labeling bei Mediatheken

Seit der Anerkennung der beiden Jugendschutzprogramme des Vereins JusProg e.V. und der Deutschen Telekom gemäß § 11 JMStV durch die KJM haben Anbieter von Telemedien neben dem bereits etablierten Einsatz von Zeitgrenzen oder technischen Mitteln die zusätzliche Möglichkeit, ihre Internetangebote durch die Programmierung für eben diese Jugendschutzprogramme gesetzeskonform auszugestalten (Zuweisung zu einer bestimmten Altersstufe) und so die Anforderungen des JMStV zu erfüllen. Seitens der Aufsicht ist es seitdem erforderlich, bei der Sichtung von Internetangeboten diese als „Labeling“ bezeichnete Programmierung sowohl auf ihre inhaltliche als auch auf ihre technische Korrektheit zu überprüfen. Bei Mediatheken ist diese Prüfung überaus komplex, da es sich hier meist um umfangreiche Angebote handelt und der Labelstandard es den Anbietern ermöglicht, ihre Inhalte und Unterseiten differenziert zu kennzeichnen (► 2.2).

Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, wird über die Verstöße in Telemedien nur in anonymisierter Form berichtet.

47 Fälle wurden abschließend inhaltlich bewertet. In 20 Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor – überwiegend bei Angeboten mit pornografischen Darstellungen. In vier Fällen lagen keine Verstöße vor. In 23 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da hier keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

51 Fälle wurden neu von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet. In 44 Fällen wurden durch die Prüfgruppen vorläufig Verstöße festgestellt und rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Mehr als drei Viertel dieser Fälle sind der einfachen Pornografie zuzuordnen, der Rest entfiel auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (meist mit sexuellem Hintergrund), auf rechtsextremistische oder jugendgefährdende Inhalte. In sieben Fällen lagen nach Einschätzung der Prüfgruppe keine Verstöße vor.

4.4 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitete im Berichtszeitraum von Juli bis Dezember 2012 insgesamt rund 200 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Die KJM ist für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgrund der Einbindung der KJM in das Indizierungsverfahren der BPjM schreibt der JMStV eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen KJM und BPjM gewährleistet werden.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum pflegten die KJM-Stabsstelle und die BPjM im Zuge des Indizierungsverfahrens der BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickeln. Das zeigte sich u.a. daran, dass die BPjM die inhaltliche Bewertung der KJM bei allen Stellungnahmen teilte.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insgesamt gab die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM zu über 1650 Internetangeboten eine Stellungnahme ab. Von Anfang Juli bis Ende Dezember 2012 war sie mit 48 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. Drei Angebote befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung. In sieben Fällen wurden bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In allen Fällen stimmte der Prüfausschuss der jeweiligen Entscheidungsempfehlung einstimmig zu, die Indizierung wurde abgelehnt.

Dabei handelte es sich um fünf Angebote, die einen Walt Disney-Zeichentrickfilm in englischer Sprache aus dem Jahr 1943 zeigten. Hauptfigur des Films war Donald Duck, Handlungsort war das nationalsozialistische Deutschland. Das Video beinhaltete Abbildungen von Hakenkreuzen sowie die mehrfach vorgebrachte Grußformel „Heil Hitler!“ Die Verwendung von NS-Symbolen hier jedoch nicht als Bestätigung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus oder einer generell rechtsextremistischen oder antisemitischen Grundhaltung gesehen werden. Vielmehr handelt es sich bei „Der Fuehrer’s Face“ um einen US-amerikanischen Propagandafilm aus dem Jahr 1943, der sich dezidiert und deutlich erkennbar gegen das nationalsozialistische Regime richtet. Dem Film liegt eine offenkundig anti-faschistische und anti-nationalsozialistische Botschaft zugrunde, die in einer satirischen Darstellungsweise präsentiert wird.

Ein weiteres Angebot, dessen Indizierung die KJM ablehnte, enthielt einen Artikel, in dem sich der Autor kritisch mit dem deutschen Sexualstrafrecht bzw. mit dessen Verschärfung auseinandersetzte. Zur Unterstützung der Argumentation des Autors waren im Artikel mehrere Abbildungen nackter und leicht bekleideter Kinder und Jugendlicher in verschiedenen Posen eingebettet. Bei den Bildern handelte es sich nicht um die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Bei einem Online-Forum zu christlich-religiösen Themen lehnte die KJM ebenfalls eine Indizierung ab. Das Angebot kann als eine Persiflage auf die Geisteshaltung christlicher Fundamentalisten bezeichnet werden, da die erkennbar fiktiven Charaktere der registrierten Nutzer zum Teil bis ins Groteske überzeichnet sind und der absurde Charakter der Diskussionen auch für jugendliche Rezipienten ersichtlich ist.

Bei elf Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Beim Großteil der Anträge befürwortete der Vorsitzende eine Indizierung. Bei diesen Anträgen war eine Vielfalt an inhaltlichen Themen wie pornografische, gewalthaltige und rechtsextremistische Angebote sowie so genannte „Posendarstellungen“ von Kindern und Jugendlichen festzustellen.

Einfache und schwere Pornografie

17 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Einige der Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen oder enthielten auch so genannte „Tasteless“-Abbildungen. Das sind Abbildungen, die verletzte bzw. verstümmelte Menschen oder Leichen zeigen. Bei den zu bewertenden pornografischen Internetangeboten war auffallend, dass diese vermehrt Bilder oder auch ganze Kategorien mit „Tasteless“-Inhalten enthielten. Damit ist zunehmend eine gezielte Vermischung von Sexualität bzw. Pornografie und drastischer Gewalt festzustellen.

Häufig enthalten pornografische Angebote auch so genannte Amateur-Homemade-Videos, die Privatpersonen bei der Ausübung sexueller Handlungen zeigen und von diesen selbst ins Netz gestellt wurden. Pornografische Angebote beschränken sich in der Regel nicht mehr auf die Darstellung von Personen bei der Ausübung sexueller Handlungen. Es ist immer mehr die Tendenz festzustellen, dass ein Internetangebot mehrere Ausprägungen von Pornografie zeigt, wie zum Beispiel einfache Pornografie, Tierpornografie oder virtuelle Kinderpornografie, die zum Teil nicht mehr in verschiedene Kategorien unterteilt, sondern bereits auf der Startseite in Form von Bildergalerien einzusehen sind.

Zudem beschränken sich die pornografischen Abbildungen nicht mehr nur auf Standbilder. Anbieter stellen immer häufiger pornografische Filme, Clips oder bewegte Einzelsequenzen von kostenpflichtigen Inhalten frei zugänglich zur Verfügung. Einige Angebote zeigten Gewalthandlungen an Frauen in einem sexuellen Kontext, als reale und auch als virtuelle Darstellungen. Die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren wird als Lusterlebnis dargestellt. Die Frauen werden als hilflose, zum Teil gefesselte Opfer präsentiert.

Drei Angebote hatten so genannte schwere Pornografie zum Inhalt, indem sie Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen zeigten. Bei diesen Angeboten waren auf einer Vielzahl von Bildern sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

Bei drei Fällen handelte es sich um so genannte „Posenfälle“, da sie Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung enthielten. Sie zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist in Unterwäsche oder Bikini oder in leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts. Es handelte sich dabei offensichtlich um keine spontan entstandenen Kinderfotos. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen wurde deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile Neigungen besitzen, wird mit diesen Angeboten bedient.

Bei einem Angebot, das ein kostenloses Flashgame anbot, wurde aufgrund gewalthaltiger Inhalte eine Indizierung befürwortet. Das Spiel stellte eine Aneinanderreihung von Folter- und Tötungsmethoden dar, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor auszeichneten. Die grafische Umsetzung der Darstellungen war sehr comichaft und auf die jeweilige Gewalttätigkeit hin fokussiert. Die Tötungsszenen waren ausführlich dargestellt und von sadistischen und grausamen Tötungsmethoden, wie dem Aufschlitzen der Kehle eines Menschen, geprägt. Die sichtbaren Folgen der Gewalttätigkeiten (u. a. Blutfontänen und Blutlachen auf dem Boden oder abgetrennte Körperteile) wurden deutlich visualisiert. Gewalt wird als hier selbstverständliche Handlungsoption präsentiert. Ziel ist nicht, ein schwieriges Spielziel oder ein höheres Spiellevel zu erreichen, sondern das einzige Spielziel ist die Folterung und Tötung hauptsächlich wehrloser Menschen. Die Inhalte vermitteln den Eindruck, dass gewalthaltiges bzw. sadistisches Handeln oder Töten legitim ist. Bei Kindern und Jugendlichen ist durch das Zugänglichmachen derartiger Inhalte eine sozial-ethische Desorientierung zu befürchten. Eine Verrohung Heranwachsender und ein nachhaltiger Empathieverlust für Opfer von Gewalttaten sind nicht auszuschließen.

Ein anderes Angebot enthielt rechtsextremistische und antisemitische Inhalte, indem revisionistische Thesen verbreitet und der systematische Massenmord an Juden während des NS-Regimes geleugnet wurden. Mittels zahlreicher nationalsozialistischer Originaltexte und aggressiver Parolen wird die antisemitische Agitation des Angebots deutlich. Juden werden diffamiert und ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, untergraben. Eine kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit findet in dem Angebot nicht statt. Vielmehr wurde ein sehr einseitiges, ideologisch gefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben. Das NS-Regime wurde in einer beschönigenden und verharmlosenden Art und Weise dargestellt, ohne dass auf dessen zahlreiche Verbrechen eingegangen wurde. Durch die Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuzen, wird die generell rechtsextremistische und antisemitische Grundhaltung des Angebots untermauert.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es diskriminierende Aussagen gegenüber Homosexuellen enthielt, die darauf abzielten, eine negative Grundstimmung gegen Homosexuelle zu erzeugen. Solche Äußerungen sind dazu geeignet, eine feindselige Haltung gegen Homosexuelle entstehen zu lassen bzw. zu verstärken. Dadurch besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche negativ beeinflusst bzw. in einer bereits vorhandenen negativen Einstellung gegenüber Homosexuellen bestärkt werden können. Grundlegende ethische Werte einer demokratischen Gesellschaftsordnung wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und anderen Lebensweisen werden damit untergraben.

Ein weiteres Angebot wurde aufgrund eines gewaltanreizenden und frauenfeindlichen Liedtextes als jugendgefährdend eingestuft. In dem Lied wurde die Tötung und Zerstückelung einer Frau detailliert beschrieben. Vom Täter wurde das Töten als lustvolles Erlebnis dargestellt. Es handelt sich hier um eine bloße Aneinanderreihung von expliziten und grausamen Gewaltdarstellungen auf der Textebene, wodurch Gewaltanwendungen bis hin zur Tötung und Zerstückelung einer Person nicht nur bagatellisiert, sondern auch legitimiert bzw. glorifiziert werden. Die Gewaltdarstellung erfolgt selbstzweckhaft und zu Unterhaltungszwecken, während dem Opfer von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird. Dadurch sind eine Verrohung von Heranwachsenden und der Verlust von Empathie für Opfer von Gewalttaten zu befürchten. Allgemein gültige gesellschaftliche Wertvorstellungen sowie wesentliche Erziehungsziele werden dabei konterkariert. Stattdessen wird die Lust an Gewalt propagiert.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM Indizierungsanträge zu rund 1550 Telemedienangeboten. Im zweiten Halbjahr 2012 wurden 144 Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Anlass zahlreicher Indizierungsanträge der KJM war eine Liste mit ca. 300 überwiegend pornografischen Angeboten, die die BPjM mit Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Antragstellung zu Anfang des Jahres 2012 an die KJM-Stabsstelle übermittelt hatte. Die Fälle der Liste wurden von der KJM-Stabsstelle sukzessive bearbeitet. Eine Reihe von Internetangeboten wurde der KJM von jugendschutz.net als antragsberechtigter Institution mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Auch die eigene Recherchetätigkeit der KJM-Stabsstelle führte zu Indizierungsanträgen bei der BPjM. Die Indizierungsanträge wurden von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: 128 Angebote enthielten einfache Pornografie. Bei einigen Angeboten wurden zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, bei der Ausübung sexueller Handlungen abgebildet. Zudem beschränken sich die pornografischen Abbildungen bei den meisten Angeboten nicht mehr auf Standbilder. Bei einer Vielzahl der pornografischen Angebote, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, waren neben Fotos auch animierte Bilder und Videoclips zu sehen. Bei vielen Fotos handelt es sich um Vorschaubilder zu pornografischen Filmen, die durch direkte Verlinkung auf eine interne Unterseite oder ein externes Angebot oftmals kostenlos frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden.

Häufig waren pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen (so genannte „Rape-Sites“) oder mit außergewöhnlichen Sexualpraktiken wie Sadomasochismus zu sehen. Einige Angebote zeigten virtuelle Darstellungen, auf denen Männer und Frauen bei der Ausübung sexueller Handlungen zu sehen sind. Der Unzulässigkeitstatbestand der Pornografie gemäß § 4 Abs. 1 Nr.10 JMStV gilt auch bei virtuellen Darstellungen. Speziell bei grafischen Darstellungen ist der Kunstvorbehalt zu prüfen und eine Abwägung der beiden Grundrechte Kunstfreiheit und Jugendschutz vorzunehmen. Bei den Angeboten, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, wurde dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt, da eine erhebliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche von den Internetangeboten ausgeht und insoweit der Kunstvorbehalt hinter dem Verfassungsgut des Jugendschutzes zurücktreten muss.

Rechtsextremistische und antisemitische Inhalte wurden bei drei der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Die Angebote machten zum Teil Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuze, zugänglich, die hier in Verbindung mit einer generell rechtsextremistischen, antisemitischen Grundhaltung zu sehen und somit unzulässig sind. In Form von verschiedenen Bild- und Textdokumenten wurden Gedanken der Revisionismustheorie aufgegriffen, indem der systematische Massenmord an jüdischen Menschen während des NS-Regimes angezweifelt bzw. in Ansätzen geleugnet und die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern verneint wurden. Die Angebote gaben ein sehr einseitiges, ideologisch eingefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wieder, was beispielsweise in der Verklärung der Nazi-„Ikonen“ Horst Wessel und Rudolf Hess zum Ausdruck kommt. Zudem wurde rassistisches und antisemitisches Gedankengut verbreitet.

Zwei Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen und „Tasteless“-Inhalte in Form von Videos und Fotos, die die Folgen massiver realer Gewaltanwendung zeigten. Diese wurden voyeuristisch und detailliert mittels Nah- und Großaufnahmen präsentiert. Das Angebot zielte unter anderem darauf ab, den Betrachter zu schockieren, das Leiden von Menschen wurde respektlos abgebildet. Ein Foto beispielsweise zeigte eine männliche Person, die offensichtlich Selbstmord an einem Bahngleis begangen hatte. Auf der einen Seite der Schienen war der am Hals blutige Rumpf eines Mannes, auf der anderen Seite war der abgetrennte Kopf zu sehen. Die vorliegenden Darstellungen waren in keinen seriösen Berichterstattungs- bzw. Nachrichtenkontext eingebunden, vielmehr wurden die

präsentierten Gewaltdarstellungen als realistisches und grausames Spektakel inszeniert. Es ist zu befürchten, dass diese Art der kontextlosen realen Gewaltpräsentation auf Kinder und Jugendliche sittlich verrohend wirkt, da diese selbstzweckhaft und voyeuristisch zu Unterhaltungszwecken gezeigt und den Opfern von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird. Stattdessen wird die Lust an Gewalt propagiert.

Drei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie die Teilnahme am Dschihad als Märtyrertod glorifizierten. In diesen Angeboten wurden kämpferische Mittel zur Durchsetzung einer extremistischen religiösen Weltanschauung propagiert, die Teilnahme an Gewalthandlungen und der Tod wurden idealisiert bzw. stark glorifiziert. Damit wurde ein reizvolles, romantisierendes Bild vom religiösen Kampf gezeichnet.

Bei weiteren vier Angeboten wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt, da sie gewalthaltige und -verharmlosende Inhalte in Form von deutschsprachigen Liedern der Musikgenres Rap, Rechtsrock und Punk/Rock verbreiteten. Die Schilderung von Gewalthandlungen erfolgt selbstzweckhaft und zu Unterhaltungszwecken, den Opfern wird von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht. Allgemein gültige gesellschaftliche Wertvorstellungen sowie wesentliche Erziehungsziele werden dabei konterkariert und die Lust an Gewalt wird propagiert. Durch diese Art der Gewaltpräsentation ist bei Heranwachsenden ein nachhaltiger Empathieverlust mit Opfern von Gewalttaten bzw. eine Verrohung zu befürchten.

Außerdem wurden zu zwei Angeboten Indizierungsanträge gestellt, da sie Aussagen enthielten, mit denen Homosexuelle diskriminiert wurden. In zahlreichen Artikeln wurden Homosexuelle pauschal diffamiert und durchgängig verächtlich gemacht, indem zum einen typische Klischees bedient und zum anderen NS-Vokabular wie „entartet“ in Bezug auf Menschen mit homosexuellen Neigungen verwendet wurden. Die Artikel sind deutlich von einer aggressiv-polemischen Rhetorik geprägt, durch die Homosexuelle in ihrer Gesamtheit kriminalisiert und diffamiert werden. Die Aussagen zielten darauf ab, eine negative Grundstimmung gegen Homosexuelle zu erzeugen. Sie sind geeignet, eine über die bloße Ablehnung hinausgehende feindselige Haltung gegenüber Homosexuellen zu erzeugen bzw. zu verstärken. Aufgrund derartiger Äußerungen und Darstellungen besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche negativ beeinflusst bzw. in einer bereits vorhandenen negativen Einstellung gegen Homosexuelle bestärkt werden. Grundlegende ethische Werte einer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und vor anderen Lebensweisen, werden damit untergraben. Darüber hinaus enthielten die Angebote verschiedene Texte, in denen Gedanken der Revisionismustheorie aufgegriffen und vertreten wurden, indem unter anderem einschlägig bekannte Holocaustleugner herangezogen wurden.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es frauenfeindliche und gewaltverharmlosende Texte aufwies. Die Textbeiträge diskriminierten das weibliche Geschlecht, indem Rollenklischees in einer überspitzten Weise dargestellt wurden, die über das übliche Maß an Satire weit hinausgehen. Damit werden die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen und moralischen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen klar überschritten. Einer der Artikel negierte den kriminellen Charakter einer Vergewaltigung und stellte diese

Straftat als weibliches „Fantasieprodukt“ dar. Sexuelle Gewalt an Frauen wird hier in einer zynischen und stark überzeichneten Art und Weise verharmlost und zum Teil verächtlich gemacht. Es wird der Vergewaltigungsmythos aufgegriffen und unterstützt, indem Vergewaltigung als ein gedankliches Konstrukt von Frauen dargestellt und mit einvernehmlichem Geschlechtsverkehr und dem Erleben von sexueller Lust verglichen werden. Damit wird ein problematisches Bild von Geschlechterrollen, das für Jugendliche eine Orientierungsfunktion haben kann, vermittelt. Existierende Gewalttabus werden in Verbindung mit sexuellen Handlungen auf reißerische Art gebrochen. Bei Kindern und Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere im Bereich der Sexualität, noch nicht abgeschlossen ist, ist durch derartige Inhalte eine sozial-ethische Desorientierung zu befürchten. Aufgrund der Verknüpfung von Sexualität und Gewalt ist die Gefahr einer Erotisierung von Gewalthandlungen nicht auszuschließen.

Bei einem Indizierungsantrag der KJM handelte es sich um ein so genanntes „Pro-Ana“-Angebot, das die Krankheit Anorexia Nervosa und ein extremes Schlankheitsideal als erstrebenswerten Lifestyle glorifizierte. Restriktives Essverhalten wurde als oberste Priorität und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung dargestellt.

5 Weitere Arbeitsschwerpunkte

5.1 Austausch mit Vertretern des sozialen Netzwerks Facebook und der Suchmaschine Google

Am 19. September 2012 lud die KJM Vertreter von Facebook zum Dialog ein. Zu Gast waren die beiden Repräsentanten von Facebook Deutschland, Dr. Gunnar Bender, Director Policy, und Eva Maria Kirschsieper, Manager Public Policy. Einig war man sich darin, die Wertediskussion gemeinsam zu führen und auf das Ineinandergreifen von Medienkompetenz auf der einen und Jugendschutz auf der anderen Seite zu setzen. Die KJM formulierte im Rahmen des Austausches einige praxisnahe Anregungen zur Verbesserung des Jugendschutzes: So wäre ein kurzer Draht zwischen der KJM und Facebook hilfreich, um die Zeit zwischen Eingang einer Beschwerde und der Löschung jugendschutzrechtlich problematischer Inhalte möglichst kurz zu halten.

Um Inhalteanbietern eine gesetzeskonforme Möglichkeit zu bieten, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zu verbreiten und um Kindern und Jugendlichen eine ungefährdete Nutzung von Facebook zu ermöglichen, wäre außerdem eine Schnittstelle zu den anerkannten Jugendschutzprogrammen wünschenswert. Facebook sollte seinen Nutzern eine Möglichkeit bieten, ihre Inhalte zum Beispiel mittels des Labeling-Standards „age-de.xml“ zu kennzeichnen. Diskutiert wurde schließlich auch, einen freiwilligen Jugendschutz-Kodex zu erarbeiten. Vorbild könnte der Verhaltenskodex für Betreiber von Social Communities bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Dienstanbieter (FSM) sein.

Am 20. September 2012 hatte die KJM Dr. Arnd Haller, Leiter der Rechtsabteilung von Google Deutschland, und Sabine Frank, Leiterin Jugendschutz und Medienkompetenz, zum Gespräch eingeladen. Intensiv diskutiert wurden die Jugendschutzmöglichkeiten bei

entwicklungsbeeinträchtigenden und unzulässigen Inhalten, um Kindern und Jugendlichen eine ungefährdete Nutzung der Suchmaschine zu ermöglichen. So zeigt Google beispielsweise keine von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indizierten Inhalte in den Suchergebnissen an. In Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte wäre es aus Sicht der KJM eine große Hilfe, wenn Google den Labelingstandard „age-de.xml“ vor allem in die Videoplattform YouTube implementieren würde. Dann hätten die Nutzer eine Möglichkeit, ihre Inhalte mittels „age-de.xml“ entsprechend zu kennzeichnen. Das würde auch die Akzeptanz von anerkannten Jugendschutzprogrammen befördern, die YouTube bislang erst für die Altersstufe „ab 16“ freischalten. Google zeigte sich trotz bestehender technischer und faktischer Umsetzungsschwierigkeiten offen, bestehende Probleme anzugehen. Einigkeit herrschte darin, die gemeinsamen Interessen im Sinne der Kinder und Jugendlichen auch in Zukunft in den Vordergrund zu stellen und den Dialog fortzusetzen.

5.2 Gerichtsverfahren und Urteile

Hintergrund: Betreuung von Gerichtsverfahren

Die KJM-Stabsstelle unterstützt die Landesmedienanstalten auf deren Nachfrage in zahlreichen Gerichtsverfahren. Dabei übernimmt die KJM-Stabsstelle insbesondere bei Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung sowohl die rechtliche als auch die inhaltliche Betreuung der Verfahren. Dies umfasst neben der Teilnahme an Verhandlungsterminen vor allem auch die rechtliche und inhaltliche Abstimmung mit den mandatierten Prozessbevollmächtigten als auch mit den Landesmedienanstalten. Dadurch wird die Spruchpraxis der KJM und damit der bundesweit einheitliche Jugendschutz befördert. Auch in diesem Berichtszeitraum ist die Arbeit der KJM durch die Gerichte bestätigt worden. Die zuständige Landesmedienanstalt setzt die Entscheidung der KJM als Verwaltungsakt um. Dagegen kann sich der betreffende Anbieter durch Klage an das zuständige Verwaltungsgericht (im Verwaltungsverfahren) oder mittels Einspruch gegen den Bußgeldbescheid an das zuständige Amtsgericht (im Ordnungswidrigkeitenverfahren) wenden.

VG München: Entscheidung vom 26. Juli 2012 zu Online-Latex-Shop mit pornografischen und entwicklungsbeeinträchtigenden Texten

Das VG München hat in seiner Entscheidung vom 26. Juli 2012 (Az.: M 17 K 11/6112) die Untersagung eines Internetangebots eines Rosenheimer Anbieters, das pornografische und entwicklungsbeeinträchtigende Texte rund um einen Online-Latexshop beinhaltete, bestätigt. Die BLM hatte ihren Bescheid auf die von der KJM festgestellten Beispieltex-te gestützt und dem Anbieter die Wahlfreiheit bezüglich der Maßnahmen (Einstellung oder inhaltliche Änderung des Angebotes) überlassen. Dies wurde vom Gericht als mit dem Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgebot vereinbar angesehen.

Die fehlende Auseinandersetzung der KJM mit der Kunstfreiheit wurde im Streitfall mangels Anhaltspunkten für das Vorliegen von Kunst bzw. aufgrund der erstmaligen Geltendmachung des Einwandes vor Gericht und des Vorrangs des Jugendschutzes für ausnahms-

weise entbehrlich erachtet. Das VG München hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des VG Oldenburg vom 23.08.2011 (Az.: 1 A 2903/10) die auf § 35 Abs. 11 RStV gestützte Kostenentscheidung der BLM aufgehoben.

VG München: Urteil vom 11. Oktober 2012 zu Erotik-Teletextangeboten

Das VG München hat mit Urteil vom 11. Oktober 2012 (Az.: M 17 K 10.6273) der Klage eines Anbieters von Erotik-Teletextangeboten, der diese über die Austastlücke der Fernsehsignale mehrerer bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme verbreitet, gegen den Bescheid der BLM insoweit stattgegeben, als sich diese gegen die ausgesprochene Untersagungsverfügung mit Sendezeitbeschränkung (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) richtet. Die Untersagungsverfügung als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung wurde vom Gericht als unverhältnismäßig angesehen, da sie auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich beschränkt hätte werden müssen. Keinen Erfolg hatte die Klage dagegen, soweit die BLM mit dem Bescheid einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 Satz 2 JMStV festgestellt hatte und zu Recht von einer Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch die FSM ausgegangen war. Das Gericht hat die Nennung einzelner Beispiele für die Begründung eines Verstoßes als hinreichend bestimmt angesehen und in der getroffenen Maßnahme keinen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot oder den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesehen.

Verfahrensfehler der KJM wurden nicht festgestellt. Mit kritischem Hinweis auf die aktuellen Entscheidungen des VG Berlin in diversen Verfahren (u. a. Urteil vom 19. Juni 2012, Az.: VG 27 A 71.08 und Urteil vom 19. Juni 2012, Az.: VG 27 A 70.08) wird vom VG München weder eine „Pflicht der KJM zur selbstaufgestellten, umfassenden Begründung ihrer Beschlüsse“ noch ein Nachweis über die tatsächliche Sichtung des Materials (Sendemitschnitte, Aufzeichnungen) durch die KJM-Mitglieder gefordert. „Auch der Umstand, dass die Beklagte die Beschlüsse der KJM nicht wörtlich, sondern leicht abgewandelt im Bescheid umgesetzt hat, macht diesen nicht wegen Verstoßes gegen die Bindungswirkung der KJM-Beschlüsse gem. § 17 Abs. 1 S. 5 JMStV rechtswidrig.“ Die BLM hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt.

VG Berlin, Klage der FSF gegen die mabb wegen Prüfung von Menschenwürdeverletzungen

Am 11. Dezember 2012 wurde vor dem VG Berlin unter Beiladung der NLM die Klage der FSF gegen die mabb wegen der grundsätzlichen Frage verhandelt, ob der FSF ein Beurteilungsspielraum bei Prüfungen von Menschenwürdeverletzungen zusteht (Az.: VG 27 L 166.12). § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV ist in Bezug auf die Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der anerkannten Selbstkontrollenrichtungen durch die KJM bei absolut unzulässigen Angeboten gem. § 4 Abs. 1 JMStV nach Auffassung der FSF nicht eindeutig formuliert. Die KJM vertritt die Auffassung, dass anerkannten Selbstkontrollenrichtungen bei der Feststellung eines Verstoßes vorlagefähiger Rundfunkangebote gegen § 4 Abs. 1 JMStV nie ein Beurteilungsspielraum zusteht. Dies entspricht auch der Rechtslage bei nichtvorlagefähigen Sendungen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV) und Telemedien (§ 20 Abs. 5 Satz 1 JMStV).

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte die Klage der FSF gegen die mabb bereits als unzulässig abgewiesen. Gründe waren unter anderem das fehlende Feststellungsinteresse

und die Tatsache, dass der Leistungsantrag auf eine unmögliche Leistung gerichtet war. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht aber auch klar zu erkennen gegeben, dass es bei Verstößen gegen die Menschenwürde keinen Beurteilungsspielraum der FSF eröffnet sieht, da die Prüfung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde keine Bewertung, sondern einen reinen Subsumtionsvorgang darstellt. Kommt die KJM zu einer anderen Auffassung als die FSF, so geht das VG Berlin davon aus, dass die FSF die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums aufgrund der Verkennung der rechtlichen Grundlagen überschritten hat. Ein Beurteilungsspielraum steht der anerkannten freiwilligen Selbstkontrolle bei absolut unzulässigen Angeboten nach § 4 Abs.1 JMStV nicht zu (►3).

5.3 Untersuchung zum Themenkomplex „Kinder und Werbung“

Eine im Auftrag des ZAK-Beauftragten für Programm und Werbung eingerichtete Arbeitsgruppe zum Themenkomplex „Kinder und Werbung“ hatte im Frühjahr 2012 eine Untersuchung durchgeführt, die sich auf Kinderprogrammangebote ausgewählter TV-Veranstalter und auf die mit ihnen verbundenen Internetangebote bezog. Die Federführung lag bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

Die Untersuchung sollte zeigen, welche Auffälligkeiten in Rundfunk- und Telemedienangeboten feststellbar sind, die im Hinblick auf die Vorschriften des Rundfunk-Staatsvertrags bzw. der Werbe-Richtlinien problematisch erscheinen. Einbezogen wurden insgesamt 45 Rundfunk- und Telemedienangebote privater Veranstalter und des öffentlich-rechtlichen KiKA.

Es wurde herausgestellt, dass eine ganze Reihe von TV-Veranstaltern keine kinderaffinen Angebote im Programm hat und demzufolge auch keine entsprechenden Angebote für Kinder im Internet vorhält. Die übrigen Veranstalter, die an Kinder gerichtete Sendungen zeigen, verweisen in diesem Kontext (in unterschiedlicher Intensität) auch auf das eigene Telemedienangebot. So lassen sich an Kinder gerichtete Rundfunkinhalte häufig inhaltsgleich auch über die Internetseiten der Veranstalter abrufen. Hier finden sich in Anbindung an bekannte Sendungen aus dem TV-Angebot zudem zahlreiche Spiele, die häufig mit Gewinnspielen verknüpft sind. Die Duplizierung bzw. Aufnahme programmlicher Elemente im Internet eröffnet den Veranstaltern Möglichkeiten der (kindlichen) Zuschauerbindung wie der crossmedialen Vermarktung im Hinblick auf eine zusätzliche werbliche Zielgruppenansprache.

Sofern bei den untersuchten Angeboten ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des RStV sowie des JMStV nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde die jeweils zuständige Landesmedienanstalt gebeten, ein Prüfverfahren einzuleiten. Zudem wurde im Falle fehlender Werbekennzeichnungen in Internetangeboten empfohlen, dass die nach dem JMStV zuständigen Landesmedienanstalten, soweit sie nicht auch nach RStV und dem Telemediengesetz (TMG) für das Telemedienangebot zuständig sind, einen entsprechenden Hinweis an die aufsichtführende Stelle geben.

Die KJM hat sich am 18. Juli 2012 mit den in der Vorlage der LfM aufgeführten Ergebnissen der Untersuchung befasst und diese zustimmend zur Kenntnis genommen.

5.4 Öffentlichkeitsarbeit

5.4.1 Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie Themenschwerpunkte der KJM heraus. Zudem informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

Im Berichtszeitraum erschienen ferner zwei Pressemitteilungen zur aktuellen Prüftätigkeit, die neben der Information über die Anzahl der Prüffälle inhaltlich Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausstellen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorlagen. Die Pressemitteilungen der KJM sind auf der Homepage der KJM www.kjm-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar und auch direkt über die Startseite zugänglich.

5.4.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes

„kjm informiert 2012/2013“

Im Berichtszeitraum erschien die siebte Ausgabe der Broschüre „kjm informiert“, die die aktuellen Arbeitsschwerpunkte der KJM dokumentiert.



Darin befinden sich außerdem zwei Interviews: KJM-Vorsitzender Siegfried Schneider diskutiert mit Thomas Kreuzer, dem Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, über die Bedeutung von Jugendschutz und Medienpädagogik. Im zweiten Interview stellen sich Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, und Paul Meyer-Dunker, stellvertretender Vorsitzender der Jungen Piraten Fragen zum Thema „Jugendschutz im Netz“.

Die diesjährige Ausgabe erschien als Beilage in den Fachzeitschriften „BPjM aktuell“, „Tendenz“, „tv diskurs“, „Pro Jugend“ und „Themen und Frequenzen“. Auf der KJM-Homepage steht die Broschüre unter „Publikationen“ zum Download bereit.

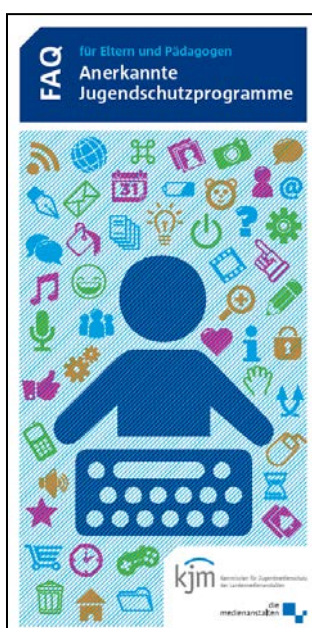
Überarbeitete KJM-Image-Broschüre

Im Berichtszeitraum erschien zudem die Image-Broschüre der KJM in überarbeiteter Form. Sie stellt die KJM und ihre Aufgaben sowie die in Deutschland geltenden Bestimmungen zum Jugendmedienschutz vor.



Veröffentlichung von „FAQs“ zu Jugendschutzprogrammen

Die Veröffentlichung der Fragen und Antworten zu Anerkannten Jugendschutzprogrammen ist für die Zielgruppe der Eltern und Pädagogen als gedruckter Flyer erschienen. Er kann beispielsweise Schulen oder medienpädagogischen Einrichtungen bei Bedarf von der KJM-Stabsstelle kostenlos zur Verfügung gestellt werden (Kontakt: stabsstelle@kjm-online.de).



5.4.3. Veranstaltungen und Veranstaltungsbeteiligungen der KJM

Auftaktveranstaltung zur Initiative „sicher online gehen – Kinderschutz im Internet“ am 6. Juli 2012 in Berlin

Die Initiative von Bund, Ländern und Wirtschaft zur Förderung des Jugendschutzes im Internet startete am 6. Juli 2012 mit der Unterzeichnung der Charta „sicher online gehen – Kinderschutz im Internet“ durch alle beteiligten Partner. Zum Auftakt sprachen die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, der Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder, Ministerpräsident Kurt Beck, sein Stellvertreter in dieser Funktion, Ministerpräsident Stanislaw Tillich, der Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Siegfried Schneider, sowie weitere Vertreter der Wirtschaft. Ziel der Initiative ist es, die Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz im Internet zu sensibilisieren. Ein Fokus liegt dabei auf der Information über technische Schutzlösungen wie beispielsweise anerkannte Jugendschutzprogramme durch die KJM. Der Vorsitzende der KJM begrüßte daher die Initiative und hob das Ziel der KJM hervor, den Jugendschutz im Dialog mit allen am Jugendschutzsystem Beteiligten zeitgemäß und praxisgerecht voranzubringen.

Austausch mit Amazon am 30. Juli 2012 in München

Auf Initiative der Obersten Landesjugendbehörden fand am 30. Juli 2012 anlässlich potentieller Verstöße im Online-Versandhandel ein Gespräch mit dem in München ansässigen Online-Händler Amazon statt, an dem auch die Leiterin sowie weitere Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle teilnahmen. Schwerpunkt des Austausches war die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen von Amazon, sei es durch Amazon selbst oder auch durch die Händler, die über den Marketplace bei Amazon ihre Angebote vertreiben. Seitens der KJM-Stabsstelle war zunächst Aufklärungsarbeit über den Jugendschutz im Internet gefragt. Bezüglich der Downloadmöglichkeiten medialer Inhalte und möglicher technischer Schutzoptionen soll das Gespräch zeitnah eine Fortsetzung finden.

gamescom congress am 16./17. August 2012 in Köln

Schwerpunkthemen des Fachkongresses im Rahmen der digitalen Spielemesse gamescom waren Jugendschutz, Medienkompetenz, Cybermobbing sowie Computerspiele als Kulturgut. In einem Workshop am 17. August 2012 wurde die Initiative „sicher online gehen“ (vgl. oben) vorgestellt. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle referierte über die rechtliche Einordnung von Jugendschutzprogrammen und die Anforderungen der KJM an die Programme. Im Anschluss stellten sowohl JusProg e. V. als auch die Deutsche Telekom AG ihre von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme vor.

Besuch einer thailändischen Medienkommission am 17. August 2012 in München

Am 17. August 2012 besuchte eine Delegation der thailändischen Rundfunk- und Telekommunikationskommission die KJM-Stabsstelle. Ein Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle hielt in diesem Rahmen ein Referat über das System des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Dabei wurden auch Beispiele aus der Aufsichtspraxis vorgeführt und mit den Gästen diskutiert.

Eröffnung I-KiZ am 10. September 2012 in Berlin

Am 10. September 2012 wurde in Berlin das I-KiZ (Zentrum für Kinderschutz im Internet) eröffnet. Das vom Bund ins Leben gerufene Zentrum, das derzeit zusammen mit jugendschutz.net und klicksafe mit Sitz in Berlin aufgebaut wird, hat die Aufgabe, den Kinder- und Jugendschutz im Internet (vor allem Web 2.0) voranzubringen. Im Mittelpunkt steht dabei der Gedanke der Vernetzung von Beteiligten aus den unterschiedlichsten Gruppen (u. a. Bund/Länder, Medienaufsicht, (medien)pädagogische Initiativen, Unternehmen, Verbände, Forschung und Wissenschaft, Polizei), die unter dem Dach des Zentrums dauerhaft und möglichst ohne Eigeninteressen zusammenarbeiten sollen.

Auch die zum I-KiZ-Zentrum gehörenden Fachkommissionen „Maßnahmen, Vernetzung, internationale Zusammenarbeit“; „Wissen, Forschung, Technikfolgenabschätzung“ und „Prävention, Aufklärung, Meldemöglichkeiten“ tagten an diesem Tag zum ersten Mal. Die Fachkommissionen setzen sich aus Experten zusammen und sollen die Basis für die inhaltliche Arbeit des Zentrums bilden. Die KJM ist über die Stabsstelle sowohl in einer der Arbeitsgruppen als auch in der begleitenden Fokusgruppe vertreten. Die Fachkommissionen sollen jeweils drei bis vier Mal im Jahr tagen.

10. Beiratssitzung des Safer Internet Centre Germany beim Vorsitzenden der KJM am 13. und 14. September 2012 in München

Gastgeber für die 10. Beiratssitzung des Safer Internet Centre Germany am 13. und 14. September 2012 war der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider. Führende Vertreter von Ministerien, Non-Governmental Organisations, Jugendschutzinstitutionen, Polizei, Wissenschaft und Wirtschaft diskutierten die Themen Medien- und Internetkompetenz. Neben aktuellen Themen wie „Cybermobbing“, „Jugendschutzprogrammen“, „Prävention und Aufklärung“ und dem jüngst in Berlin gestarteten Zentrum für Kinderschutz im Internet (I-KiZ) wurde auch die zunehmende Bedeutung von internationalen Netzwerk-Plattformen erörtert. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, referierte über aktuelle Entwicklungen von Jugendschutzprogrammen.

KJM-Panel „Jugendschutz im Netz“ auf den Medientagen München am 25. Oktober 2012

Nach einem Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider diskutierten der evangelische Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Isabella Gold, Referatsleiterin der Abteilung „Familie und Jugend, Bildung und Erziehung“ im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, der Medienberater und Journalist Michael Praetorius, Paul Meyer-Dunker, stellvertretender Vorsitzender der Jungen Piraten, und Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, über die Anforderungen an einen effektiven und angemessenen Jugendmedienschutz. Die Diskussion entwickelte sich zu einer Wertedebatte über den Jugendschutz im Internet – auch und gerade aufgrund einer wieder anstehenden Novellierung des JMStV.

Gespräch zum Forschungs- und Finanzierungsbedarf für Jugendschutzprogramme am 19. Oktober 2012 und am 15. November 2012

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterstützt den Forschungs- und Finanzierungsbedarf für Jugendschutzprogramme und hatte Mitte des Jahres beim Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) eine Studie zum technischen Jugendmedienschutz in Auftrag gegeben. Die KJM-Stabsstelle bringt das Wissen und die Erfahrungen der KJM als der für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach dem JSMTV zuständigen Stelle ein.

In den Sitzungen am 19. Oktober 2012 in St. Augustin und am 15. November 2012 in Bonn erörterte der Projektbeirat die ersten Ergebnisse der Fraunhofer-Studie zum technischen Jugendmedienschutz. Als externer Sachverständiger wurde der Entwickler des Labeling-standards „age-de.xml“ in die Diskussion einbezogen.

Labeling-Workshop für die Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten am 23. Oktober 2012 in München

Im Nachgang zum Treffen der Prüfgruppen-Sitzungsleiter vom 27. Juni 2012 fand am 23. Oktober 2012 unter Federführung der KJM-Stabsstelle in München ein Workshop für die Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten statt, um eine Einführung zum künftigen Prüfverfahren in Bezug auf das Labeling zu geben.

5.4.4 Berichtswesen

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Arbeitsschwerpunkte der KJM, deren Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis einschließlich Dezember 2012 legte er vier Tätigkeitsberichte vor, die von der KJM-Stabsstelle erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht der Stabsstelle die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.